

Niederschrift

(SGA/004/2016)

über die 4. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Mittwoch, dem 28.09.2016, 16:00 - 17:30 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 50/063/2016
- 1.2. Sport und Flüchtlinge 52/112/2016
- 1.3. Infopoint für das Gemeinsame Arbeitsmarktbüro; personelle Besetzung 502/005/2016
2. Wechsel in der Zusammensetzung des Sozialbeirats 50/062/2016
3. Mündliche Vorstellung des Projekts "Lichtblicke" durch Fr. Diakonin Petra Messingschlager
4. Aktuelle steigende Anforderungen an die Pflegeberatung (mündlich)
5. Sachstandsbericht zur SGB II Umsetzung in der Stadt Erlangen 50/064/2016
6. Sachstandsbericht zu den Bundeserstattungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen 50/065/2016
7. Weitergeltung des ÖPNV Sozialrabatts im Jahr 2017 50/060/2016
8. Änderung der Vereinbarung zwischen Stadt Erlangen und dem AWO Kreisverband Erlangen und Abschluss der Vereinbarung zwischen Stadt Erlangen und dem ASB RV Erlangen zur Sicherstellung der Asylbewerber- und Migrationsberatung 502/006/2016

9. Vereinbarung zwischen Stadt Erlangen und dem AWO Kreisverband Erlangen und ASB RV Erlangen über den freiwilligen Zuschuss hinsichtlich der Integration von Asylsuchenden im Stadtgebiet Erlangen 502/008/2016
10. Unterbringung von osteuropäischen Zuwanderern hier: Betrieb einer Notschlafstelle im Winter 2016/2017 und Bedarfsbeschluss "Fischhäusla" 50/061/2016
11. Anfragen

TOP 1

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 1.1

50/063/2016

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge zum 19.09.2016.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.2

52/112/2016

Sport und Flüchtlinge

Das Sportamt setzt sich gemeinsam mit dem Sportverband Erlangen und anderen Partnern (EFIE, BLSV bzw. Integration durch Sport, Helfende Hände Erlangen, FAU etc.) weiterhin intensiv mit der Thematik „Sport und Flüchtlinge“ auseinander. Die in den bisher stattgefundenen drei Sitzungen erarbeiteten Ansätze werden vertieft und ausgebaut. Verfolgt werden dabei insbesondere drei Hauptziele. Erstens geht es um die Schaffung von regelmäßigen Bewegungsmöglichkeiten für traumatisierte Menschen in den Notunterkünften, die nur kurzfristig in Erlangen bleiben. Zweitens gilt es Angebote von Sportvereinen für diejenigen Flüchtlinge zu kreieren, die einen längeren Aufenthalt in Erlangen haben. Das dritte Ziel strebt die Schaffung von Kommunikationsstrukturen und damit einhergehend eine systematische Koordination und fundierte Netzwerkarbeit an.

Um die Kommunikationswege zu verkürzen, wurden von den Sportvereinen erste Ansprechpartner für das Thema Flüchtlingsintegration benannt. Ebenso haben sich Ansprechpartner in den Flüchtlingsunterkünften gefunden, die sich dort um die Thematik Sport kümmern. Es existieren Listen mit Ansprechpartnern, die kontinuierlich ergänzt und untereinander ausgetauscht werden. Zudem wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, der bis zu festgesetzten Zeitpunkten umzusetzen ist. Beispielsweise ist ein Kennenlernen zwischen den verschiedenen Ansprechpartnern beabsichtigt. Geplant ist weiterhin eine App, die Sportangebote für Flüchtlinge visualisieren soll. Die Umsetzbarkeit dieser App wird bis zur nächsten Sitzung (27.06.2016) überprüft. Ebenso wird es ein Organigramm geben, welches die Zuständigkeiten und Strukturen von Sport und Flüchtlingen in Erlangen widerspiegelt. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurde über das BLSV-Programm „Integration durch Sport“ 15.000 Euro Unterstützung in Aussicht gestellt. Mittlerweile wurden die beschriebenen Aufgaben und Ziele durch die Bildung von drei Arbeitsgruppen mit jeweils einem Kleingruppensprecher untereinander aufgeteilt und verdichtet. Die erste Arbeitsgruppe (*AG Finanzmittel*) beschäftigt sich zum einen mit der Frage, wie die Finanzmittel genutzt werden können, und zum anderen wie die Verwaltung und Dokumentation über die Nutzung der Finanzmittel gestaltet werden kann. Daneben behandelt die zweite Arbeitsgruppe (*AG Netzwerkkoordinator*) das Thema, wie eine Koordinierung der Tätigkeiten des Netzwerks geschaffen werden kann und welches Profil eine solche Arbeitskraft mitbringen sollte. Die dritte Arbeitsgruppe (*AG offene Sportgruppen*) beschäftigt sich mit der Aufgabe ausreichend offene Sportgruppen für Flüchtlinge in Erlangen zu schaffen sowie mit der Akquise von Übungsleitern. Um die zahlreichen Angebote der Stadtverwaltung, von Organisationen, Initiativen, Vereinen und Ehrenamtlichen übersichtlich zu bündeln, gibt es nun ein dezentrales, übersichtliches Online-Portal. Unter der Adresse <http://erlangen.helpto.de> haben alle Haupt- und Ehrenamtlichen Zugriff und können dort ihre Angebote dezentral einstellen. Ein Profil des Sportamtes Erlangen ist bereits auf *helpto* erstellt. Die Existenz und das Ziel des Online-Portals werden nun auch an alle Ansprechpartner des Netzwerks „Sport und Flüchtlinge“ kommuniziert. Geplant ist den sportlichen Bereich zu pflegen, indem Angebote oder Gesuche dezentral online gestellt werden. So können sportliche Angebote – sei es in Form von Bewegungskursen, Sportkleidung oder Sportgeräte – direkt an die Zielgruppe kommuniziert werden. Ebenso werden über das Vorhaben „Sozio-kulturelle Integration der Flüchtlinge“ Fortbildungen zu den Themen „Interkulturelle Trainings“ und „Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen“ angeboten. Diese Fortbildungen richten sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erlangen, die viel mit Flüchtlingen arbeiten. Offen bleibt der Punkt der Qualifizierung und Weiterbildung derjenigen Personen, die nicht Mitarbeitende der Stadt Erlangen sind, aber mit Flüchtlingen durch den Sport im direkten Kontakt stehen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.3

502/005/2016

Infopoint für das Gemeinsame Arbeitsmarktbüro; personelle Besetzung

Zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt wird im September ein „gemeinsames Arbeitsmarktbüro“ errichtet. In dem gemeinsamen Arbeitsmarktbüro, das im Erlanger Rathaus sein Büro haben wird, werden die Agentur für Arbeit (SGB III), das Jobcenter/GGFA (SGB II) und die Ausländerbehörde gemeinsame Beratungen anbieten. Um die Zuständigkeiten und ausländerrechtlichen Voraussetzungen der zu beratenden Flüchtlinge vorab klären zu können, wurde ein Infopoint mit Terminierungs- und Verteilungsfunktion etabliert. Der Infopoint, in dem mehrsprachiges Personal eingesetzt wird, ist erste Anlaufstelle für die Flüchtlinge, die in den Arbeitsmarkt vermittelt werden sollen. Im Infopoint werden 3 Teilzeitkräfte mit Sprachkenntnissen und zum Teil auch mit Fluchthintergrund eingesetzt. Flüchtlinge werden zum Infopoint gehen und das Personal im Infopoint wird klären, wer für den Fall zuständig ist (Agentur für Arbeit oder Jobcenter/GGFA), ob es ausländerrechtliche Hindernisse gibt und anschließend wird im Arbeitsmarktbüro ein entsprechender Termin vereinbart.

Ab 01.09.16 steht für Asylsuchende im Zimmer 513 des Rathauses dieser Infopoint zur Verfügung. Diese neue Anlaufstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Terminvereinbarung für Asylbewerber und Asylberechtigte, die zum gemeinsamen Arbeitsmarktbüro (gemAMB) gehen wollen
- Terminvereinbarung unter den Kooperationspartnern im gemAMB, wenn sie sich zur Abstimmung treffen
- Bei nicht anerkannten Flüchtlingen bei der Ausländerbehörde nachfragen, ob aufenthaltsrechtliche Hindernisse zur Arbeitsaufnahme vorliegen
- Allgemeine Bürotätigkeiten
- Protokolle schreiben
- Begleitung von Flüchtlingen bei Behördengängen im Rathaus
- Dolmetschertätigkeiten für Flüchtlinge und Anerkannte im Rathaus

Personell wird der Infopoint mit drei Assistenzkräften à je 15 Wochenstunden besetzt. Die Finanzierung der Assistenzkräfte erfolgt vorerst bis zur Bewilligung des Zuschusses des Freistaates Bayern über die Budgetrücklage des Amtes 50/Integration Flüchtlinge. Die Vorfinanzierung ist voraussichtlich für ein halbes bis ein Jahr nötig. Die Kosten belaufen sich für ein Jahr auf ca. 24.000,00 €.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2

50/062/2016

Wechsel in der Zusammensetzung des Sozialbeirats

Aufgrund der kürzlich erfolgten Neuwahl des Vorstandes hat die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Erlangen-Höchstadt e. V. ihre Vertretung im Sozialbeirat der Stadt Erlangen neu benannt. Als AWO Vertreter wurden mit sofortiger Wirkung Herr Albert Steiert, Erlangen, als Mitglied und Herr Fritz Müller, Heroldsberg, als stellvertretendes Mitglied des Sozialbeirates benannt.

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat werden personelle Änderungen während der laufenden Amtszeit des Beirates nicht durch den Stadtrat, sondern durch Entscheidung des Beirates selbst umgesetzt. Entsprechend der Benennung durch die Arbeiterwohlfahrt Erlangen scheidet deshalb Frau Jutta Helm als Mitglied und Frau Christine Bauer als stellvertretendes Mitglied aus dem Sozialbeirat aus und für die restliche Amtszeit bis 2020 werden ab sofort Herr Albert Steiert, Erlangen, als Mitglied und Herr Fritz Müller, Heroldsberg, als stellvertretendes Mitglied in den Sozialbeirat der Stadt Erlangen berufen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Für die restliche Zeit der laufenden Stadtratsperiode bis 2020 werden als Vertreter der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Erlangen-Höchstadt e. V. in den Sozialbeirat berufen:

Herr Albert Steiert, Erlangen, als Mitglied

Herr Fritz Müller, Heroldsberg, als stellvertretendes Mitglied

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 6 gegen 0

TOP 3

Mündliche Vorstellung des Projekts "Lichtblicke" durch Fr. Diakonin Petra Messingschlager

TOP 4

Aktuelle steigende Anforderungen an die Pflegeberatung (mündlich)

TOP 5

50/064/2016

Sachstandsbericht zur SGB II Umsetzung in der Stadt Erlangen

1. Aktuelle Zahlenentwicklung

Bei der Anzahl der Personen, die in Erlangen SGB II-Leistungen beziehen, zeigt sich im August eine leichte Entspannung (wobei die Zahlen der jeweils letzten 3 Monate noch nicht endgültig sind und von der BA im Bedarfsfall noch korrigiert werden können).

Dagegen ist bei den Arbeitslosenzahlen und Arbeitslosenquoten seit Juni (und im SGB II-Bereich schon seit März) ein geringerer, aber stetiger Anstieg festzustellen.

Vermutlich ist dieser konstante Anstieg zum überwiegenden Teil zurückzuführen auf die sogenannten Rechtskreiswechsler aus dem AsylbLG, auf Familiennachzug und auf den Zuzug anerkannter Flüchtlinge von außerhalb in die Stadt Erlangen.

2. Anzahl der Flüchtlinge im Rechtskreis SGB II

Seit Mitte Februar 2016 steigt die Anzahl der Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, kontinuierlich. Derzeit werden 312 Bedarfsgemeinschaften in der Leistungsabteilung des Jobcenters betreut; ca. 90 % der leistungsberechtigten Flüchtlinge kommen aus Syrien.

Die weitere Entwicklung der Zahl der Rechtskreiswechsler (vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II) ist schwierig abzuschätzen; einen Anhaltspunkt gibt jedoch die neueste Auswertung der Anzahl der Asylbewerber nach Staatsangehörigkeiten (siehe Anlage 3). Diese Aufstellung lässt auch deutlich erkennen, dass zahlreiche der in Erlangen betreuten Flüchtlinge aus Ländern mit guter Bleibeperspektive kommen. Hierzu zählen Syrien, Iran, Irak, Eritrea und seit dem 01.08.2016 auch Somalia.

Nach wie vor stellen insbesondere der angespannte Erlanger Wohnungsmarkt und die Anmietung von angemessenem Wohnraum für die Flüchtlinge eine große Herausforderung dar. Konsequenz ist, dass eine nicht geringe Anzahl von Flüchtlingen, die zwar anerkannt ist und grundsätzlich eigenen Wohnraum anmieten kann, mangels eines geeigneten Mietangebots weiter in den Gemeinschaftsunterkünften wohnen muss.

Die Betreuung der Flüchtlinge stellt auch neue Anforderungen an die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen: aufgrund von Sprachschwierigkeiten gestaltet sich Kommunikation und Beratung wesentlich zeitaufwendiger und schwieriger. Zudem ist für eine gute Betreuung interkulturelle Kompetenz zwingend erforderlich.

3. Weiter Aktivitäten des Gesetzgebers

9. Änderungsgesetz zum SGB II

Das 9. SGB II-Änderungsgesetz wurde am 29.07.2016 verkündet; damit konnten die wesentlichen Regelungen zum 1.8.2016 in Kraft treten, was vor allem mit Blick auf das neue Ausbildungsjahr hinsichtlich der verbesserten Leistungen für Ausbildungsaufstocker wichtig war.

Insgesamt ist festzustellen, dass trotz vieler in der Sache begrüßenswerter Weiterentwicklungen des SGB II das Gesetz letztlich klar hinter den Erwartungen der Jobcenter nach einer spürbaren Rechtsvereinfachung, die auch Ressourcen für eine intensivere Betreuung freisetzen könnte, zurückbleibt. Neben vereinfachenden Regelungen werden neue Anforderungen für die Jobcenter statuiert, was insgesamt sogar zu Mehrbelastungen führen wird. Insbesondere die Neufassung der Beratungspflichten der Jobcenter, die komplizierten Regelungen zur vorläufigen Leistungserbringung und die schwer zu überblickenden Regelungen zur SGB II-Berechtigung von Auszubildenden werden zusätzlichen Aufwand verursachen und letztlich die Arbeit der Jobcenter weiter verkomplizieren. Deshalb ist nach wie vor die Forderung zu erheben, das Leistungsrecht sowie das Verfahrensrecht im SGB II zu vereinfachen.

Die wesentlichen Änderungen können der Anlage 4 entnommen werden.

Integrationsgesetz

Das Integrationsgesetz sowie die Verordnung zum Integrationsgesetz sind am 6.8.2016 in Kraft getreten. Das Integrationsgesetz enthält eine Wohnsitzregelung, auf deren Grundlage die Freizügigkeit anerkannter Flüchtlinge im Sinne einer Wohnsitzauflage beschränkt wird. Die Vorschrift gilt rückwirkend auch für Flüchtlinge, die nach dem 01.01.2016 anerkannt wurden.

Das Aufenthaltsgesetz wird um eine Wohnsitzregelung ergänzt: Ausländer, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurden, sind unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet, für die Dauer von drei Jahren nach ihrer Anerkennung in dem Bundesland zu leben, in das sie zur Durchführung ihres Aufnahmeverfahrens zugewiesen wurden.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Personen, die

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Std/Woche und einem bedarfsdeckenden Einkommen aufnehmen oder aufgenommen haben,
- eine Berufsausbildung aufnehmen oder aufgenommen haben oder
- in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

Neben dieser generellen Aufenthaltsverpflichtung in einem Bundesland wurde für Bayern (als bisher einzigem Bundesland) die Möglichkeit der Wohnsitzzuweisung geschaffen. Diese Regelung der Wohnsitzzuweisung wurde in die zum 01.09.2016 geänderte DVAsyl implementiert. Die Verteilung auf die Regierungsbezirke bzw. Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt künftig nach einer Gesamtquote, in der alle Personengruppen (Asylbewerber und Anerkannte) berücksichtigt werden.

Zuständig für die Entscheidung über die Wohnsitzzuweisung sind in Bayern die Regierungen, da diese für den zur Verfügung stehenden Wohnraum einen überregionalen Überblick haben.

Mit der Wohnsitzzuweisung können die Regierungen nun anerkannten Asylbewerbern und Bleibeberechtigten, die Sozialleistungen beziehen, mittels Bescheid für drei Jahre einen Wohnsitz in einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis zuweisen. Hierbei handelt es sich stets um Einzelfallentscheidungen der Regierung.

Durch diese Wohnsitzregelung wurden auch die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit im SGB II neu geregelt:

Für SGB II – Leistungen ist der Träger zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person ihren Aufenthalt zu nehmen hat (§36 Abs. 2 SGBII).

Für das Jobcenter stellen sich bereits jetzt – ohne dass Wohnsitzbescheide der Regierung von Mittelfranken vorliegen – folgende Herausforderungen in der Umsetzung:

- Der Wohnsitzverpflichtung unterliegen rückwirkend auch alle Flüchtlinge, deren Asylanträge nach dem 31.12.2015 anerkannt wurden. Diese Rückwirkung führt zu Problemen bei Verpflichteten, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 von ihrem bestehenden Recht auf freie Wohnsitzwahl Gebrauch gemacht haben und in ein anderes Bundesland gezogen sind.
- Zudem lässt sich i.d.R. das Bundesland festlegen, auf welches der Leistungsberechtigte verwiesen werden muss. Die zuständige Kommune und damit das zuständige Jobcenter kann jedoch nicht ermittelt werden, wenn es in diesem Bundesland keine Regelungen zur Verteilung auf die Kommunen gibt. Derzeit hat nur Bayern eine entsprechende Regelung.

Zu beiden Themenfeldern finden Gespräche zwischen den beteiligten Akteuren auf Bundesebene statt. Wie eine Lösung aussehen wird, ist offen.

4. Entwicklung der Umschichtungsbeträge und Vorstoß Bayerns zur Abschaffung des Problemdruckindikators

Bereits mit einstimmigem Beschluss vom 24.09.2015 hat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder (ASMK) die „bestehende erhebliche Unterfinanzierung der Jobcenter“ kritisiert und dazu eine dauerhafte Aufstockung der im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel für Verwaltungskosten der Jobcenter um 1,1 Milliarden Euro verlangt – für den Bundeshaushalt 2016 leider ohne Erfolg.

In der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Die Grünen („Entwicklung der Verwaltungskosten in den Jobcentern“, Bundestagsdrucksache 18/8956) wird umfangreiches Zahlenmaterial bereitgestellt, das das Ausmaß dieser Unterfinanzierung anhand der sogenannten Umschichtungsbeträge deutlich macht:

Die insgesamt 408 bundesdeutschen Jobcenter erhalten aus dem Bundeshaushalt jeweils ein Gesamtbudget, das aus einem Eingliederungsbudget (für die Aktivleistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt – zu 100 % bundesfinanziert) und aus einem Verwaltungsbudget besteht (Bundes-finanzierung von 84,8 % der Verwaltungskosten im Jobcenter – der restliche Verwaltungskostenanteil von 15,2 % ist für die Erbringung kommunaler SGB II-Leistungen von den Kommunen zu tragen). Beide Teilbudgets eines Jobcenters sind gegenseitig deckungsfähig.

Aus den Zusammenstellungen der Bundesregierung ergibt sich, dass die vom Bund bereitgestellten Verwaltungsmittel in den letzten Jahren flächendeckend in allen Bundesländern zur Deckung der Verwaltungskosten der Jobcenter bei weitem nicht ausgereicht haben und nur durch Mittel-entnahmen aus den jeweiligen Eingliederungstöpfen (Umschichtungsbeträge) gedeckt werden konnten. Dabei ist die Höhe dieser benötigten Umschichtungsbeträge von Jahr zu Jahr immer weiter angestiegen: von 177 Mio. im Jahr 2011, über 416 Mio. im Jahr 2013 auf 592 Mio. Euro im Jahr 2015 (die genannten Summen beziehen sich nur auf den bundesfinanzierten Anteil von 84,8 % der Verwaltungskosten im Jobcenter). Das Erfordernis solcher Mittelumschichtungen aus dem Eingliederungstopf in den Verwaltungstopf besteht flächendeckend in allen Bundesländern – wobei sich auch hinsichtlich der unterschiedlichen Organisationsformen der Jobcenter keine wesentlichen Unterschiede zeigen: So haben alle gemeinsamen Einrichtungen zusammen im Jahr 2015 insgesamt 17,9 % ihrer zugeteilten Eingliederungsmittel zur Finanzierung ihrer Verwaltungskosten umgeschichtet, während alle deutschen Optionskommunen im gleichen Zeitraum 12,5 % der ihnen zugeteilten Eingliederungsmittel in den Verwaltungskostentopf umgeschichtet haben.

Bei der Analyse der Umschichtungsbeträge auf Länder- und auf Jobcenterebene fällt auf, dass der Umschichtungsbedarf im Süden und im Süd-Westen der Bundesrepublik mit Abstand am größten ist (Spitzenreiter ist Bayern mit einer Umschichtung von 32 % der zugeteilten Eingliederungsmittel bei den gemeinsamen Einrichtungen und von 27,4 % bei den bayerischen Optionskommunen im Jahr 2015 – der Umschichtungsbetrag im Jobcenter der Stadt Erlangen belief sich auf 43,6 %). Demgegenüber bewegte sich in 2015 der Umschichtungsbedarf in den neuen Bundesländern und in den drei Stadtstaaten in etwa im Bereich zwischen 10 und 17% der ursprünglich zugeteilten Eingliederungsmittel.

Der Grund für diesen regional unterschiedlich hohen Umschichtungsbedarf liegt jedoch nicht etwa in einem regional unterschiedlich hohen Verwaltungsaufwand begründet, sondern vielmehr an einer regional unterschiedlichen hohen (aus unserer Sicht: ungerechten) Zuteilung an Eingliederungsmitteln. Während die Verwaltungsmittel des Bundes gleichmäßig (je nach Anzahl der zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften) auf alle Jobcenter verteilt werden, ist dies bei der Verteilung der Eingliederungsmittel des Bundes nicht der Fall. Dort ist zwar zunächst auch das Verteilungskriterium der Anzahl der zu betreuenden ELb´s (Erwerbsfähige Leistungsberechtigte) maßgebend – von diesem Wert werden jedoch dann unter dem Stichwort des „Problemdruckindikators“ je nach Arbeitsmarktlage, bzw. je nach örtlicher SGB II-Quote massive Zu- oder Abschläge vorgenommen. Im Ergebnis wirkt sich diese Methodik so aus, dass z. B. ein bayerisches Jobcenter mit sehr guter Arbeitsmarktlage für jede zu betreuende Person nur etwa halb so viel Eingliederungsmittel vom Bund und erhält wie z. B. ein Jobcenter in Berlin mit sehr prekärer Arbeitsmarktlage. In der Summe lässt sich diese ungleiche Verteilung von Eingliederungsmitteln leicht nachweisen: bundesweit wurde allen Jobcentern Eingliederungsmittel in Höhe von ca. 3,57 Milliarden Euro zugeteilt, was etwa 88 % der bundesweit zugeteilten Verwaltungsmittel (4,06 Milliarden Euro) entspricht. Die bayerischen Jobcenter erhielten im Jahr 2015 dagegen Eingliederungsmittel nur in Höhe von ca. 71,5 % ihrer Verwaltungsmittel zugeteilt, während die 12 Berliner Jobcenter Eingliederungsmittel in Höhe von 108,2 % ihrer Verwaltungsmittel zugeteilt erhielten. Es ist logisch, dass bei dieser unterschiedlichen Ausgangsbasis der erforderliche Umschichtungsbedarf sich dann auch in unterschiedlich hohen Prozentsätzen darstellt (Umschichtungsbedarf gemessen in Prozent der zugeteilten Eingliederungskosten).

Der in seiner Berechnung, in seiner Berechtigung und in seiner Wirkung noch niemals wissenschaftlich hinterfragte Problemdruckindikator wird seit 2005 unverändert angewandt. Aus naheliegenden Gründen dürfte er wohl politisch schwer zu kippen sein. Die bayerische

Staatsregierung hat sich jedenfalls schon mehrfach dafür stark gemacht, den Problemdruckindikator abzuschaffen und auch die Eingliederungsmittel gleichmäßig anhand der Anzahl der zu betreuenden Personen auf die Jobcenter zu verteilen. Die bayerische Sozialministerin hat sich zuletzt mit einem Schreiben vom 13.07.2016 mit diesem Anliegen an die Bundesarbeitsministerin gewandt. Eine Antwort darauf ist uns bisher jedoch noch nicht bekannt.

5. Sachstand bei der Prüfung der Jahresabrechnung 2015 durch das BMAS

Die im BMAS angesiedelte Prüfgruppe ist mit der Prüfung der Jahresrechnungen beauftragt; jährlich werden neue Themenfelder geprüft:

- Bis zur Jahresabrechnung 2009 hat sich die Prüfgruppe darauf konzentriert, einzelne Eingliederungsmaßnahmen der Optionskommunen für rechtswidrig zu erklären und die Kosten zurückzufordern. Dem hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 02.07.2013 einen Riegel vorgeschoben (Haftung der Optionskommunen nur noch bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlentscheidungen). Seitdem wurde keine Eingliederungsmaßnahme des Jobcenters Erlangen mehr für rechtswidrig erklärt.
- Im Zeitraum der Jahresabrechnungen 2010 – 2013 hat sich die Prüfgruppe des Ministeriums darauf konzentriert, einzelne Details der Personalkostenabrechnungen der Jobcenter für rechtswidrig zu erklären und entsprechende Rückforderungen zu erheben. In dieser Sache ist als Musterprozess für alle Optionskommunen der Rechtsstreit zwischen dem Bund und der Stadt Erlangen vor dem Landessozialgericht Bayern anhängig. Eine Einladung des Gerichts zu einem Gütetermin hat der Bund erst im Mai 2016 abgelehnt – mit der Begründung, es handle sich um einen Musterprozess, der für alle 105 Optionskommunen von Bedeutung sei. Offenkundig strebt man von Seiten des Bundes hier eine höchst richterliche Entscheidung durch das Bundessozialgericht an.
- Seit der Jahresabrechnung 2014 erkennt der Bund die vom Arbeitgeber bezahlte Pauschalsteuer auf tarifliche Zusatzversorgungsbeiträge nicht mehr als Gehaltsbestandteil an und verweigert den Optionskommunen die Erstattung dieser Beträge (in Erlangen geht es für das Haushaltsjahr 2014 um insgesamt 920,16 €). Es bleibt abzuwarten gegen welche Optionskommune der Bund hier einen Musterprozess anstrengen wird.
- Derzeit beschäftigt sich die Prüfgruppe des Ministeriums mit der Prüfung der vorgelegten Jahresabrechnung 2015. Es zeichnet sich bereits ab, dass es auch jetzt wieder um die Erstattung der Pauschalsteuer auf tarifliche Zusatzversorgungsbeiträge gehen wird (für die Stadt Erlangen geht es im Haushaltsjahr 2015 um den konkreten Betrag von 720,43 €).
- Darüber hinaus hat die Prüfgruppe des Ministeriums zur Jahresabrechnung 2015 eine Schwerpunktprüfung aller Darlehensfälle in allen 105 Optionskommunen angeordnet. So hat das BMAS auch vom Jobcenter der Stadt Erlangen umfangreiche Unterlagen zur Prüfung von 30 Darlehensfällen aus dem Jahre 2015 angefordert. Anlass dieser Prüfung ist ein Bericht des Bundesrechnungshofs vom 23.01.2015 (Geschäftszeichen B-07-2011-01062), der die Praxis von Darlehensgewährungen und die richtige Verbuchung von Darlehen (Bund und Kommune) kritisch beleuchtet hat.
Es wird bundesweit sehr kontrovers diskutiert, ob der Bund im Rahmen dieser Prüfung sein Recht auf Finanzkontrolle überschreitet oder schon in die Kompetenz der Länder, die die Rechts- und Fachaufsicht haben, eingreift. Das bay. StMAS unterstützt die Rechtsauffassung der Prüfgruppe, so dass wir gehalten sind geforderte Unterlagen vorzulegen.

Wir werden über den weiteren Verlauf und das Ergebnis der Prüfung informieren.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

TOP 6

50/065/2016

Sachstandsbericht zu den Bundeserstattungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen

Mit Urteil vom 09.02.2010 hatte das Bundesverfassungsgericht eine Ergänzung der SGB II-Regelsätze für Kinder (bundesfinanziert) verlangt, da Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Regelsatz überhaupt nicht berücksichtigt waren. Der Gesetzgeber entschied sich jedoch diese geforderten Ergänzungen nicht durch eine Erhöhung der bundesfinanzierten Kinderregelsätze umzusetzen, sondern durch Einführung der sogenannten Bildungs- und Teilhabeleistungen – auszuführen in der Eigenverantwortung der Kommunen und gegen volle Kostenerstattung aus dem Bundeshaushalt. Der Transportweg für diese Bundeserstattungen an die Kommunen läuft aus verfassungsrechtlichen Gründen als erhöhte KdU-Bundesbeteiligung auf indirektem Wege über den Umweg der Länderhaushalte an die Kommunen.

Weil der vom Bund zu erstattende Bildungs- und Teilhabeaufwand örtlich sehr unterschiedlich hoch ausfällt, erlässt der Bund jährlich eine sogenannte Bundesbeteiligungsfeststellungsverordnung (BBFestV), in der die benötigte Erhöhung der KdU-Beteiligung des Bundes für jedes Bundesland gesondert und nach landesweiter Spitzabrechnung ausgewiesen wird. Dadurch soll sicher-gestellt werden, dass jedes Bundesland vom Bund ausreichende Erstattungsmittel erhält, damit bei der Weiterverteilung dieser Mittel an die Kommunen dieses Bundeslandes überall der jeweilige örtliche BuT-Aufwand vollständig erstattet werden kann.

Die neue BBFestV für 2016 ist im Juli in Kraft getreten. Danach erhält der Freistaat Bayern rückwirkend zum 01.01.2016 zur Weiterverteilung an die bayerischen Kommunen BuT-Bundeserstattungen in Höhe von 3,6 % (Vorjahr 3,4 %) der KdU-Ausgaben aller bayerischer Kommunen, weil in dieser Höhe im Vorjahr BuT-Ausgaben in allen bayerischen Kommunen angefallen sind. Die BBFestV 2016 ist in der Anlage abgedruckt.

Benachteiligung Erlangens bei der Verteilung der BuT-Bundeserstattungen seit 2013

Die überwiegende Mehrzahl der Bundesländer verteilt diese vom Bund erhaltenen BuT-Erstattungsmittel – entsprechend der gesetzlichen Zweckbestimmung – auch belastungsgerecht (also entsprechend dem jeweils örtlich angefallenen BuT-Aufwand) an die eigenen Kommunen weiter. Lediglich drei der 16 Bundesländer (neben dem Freistaat Bayern noch der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg) sind dazu nicht bereit. Das Land Bayern z. B. übernimmt für die Weiterverteilung den Landesdurchschnittswert aus der BBFestV und verteilt die vom Bund erhaltenen BuT-Erstattungen damit nach dem – sachlich falschen – Kriterium des örtlichen KdU-Aufwandes. Dieses im Ergebnis höchst ungerechte Verteilungskriterium wurde neuerdings sogar in der zum 01.06.2016 in Kraft getretenen Fassung des AGSG (Bayerisches Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzen) gesetzlich festgeschrieben. Die dagegen eingereichte Petition der Stadt Erlangen wurde vom bayerischen Landtag mehrheitlich verworfen.

Im Ergebnis wird das vom Bundesgesetzgeber gewünschte Ziel (vollständige Erstattung des örtlichen BuT-Aufwandes in allen Kommunen aus Bundesmitteln) massiv konterkariert: Bei diesem, in Bayern verwendeten Verteilungskriterium werden Kommunen mit sehr hohem Mietniveau und mit geringem BuT-Aufwand massiv bevorzugt, während Kommunen mit hohem BuT-Aufwand diesen nur teilweise erstattet bekommen und den Rest aus kommunalen Haushaltsmitteln finanzieren müssen (obwohl der Bund die entsprechenden Erstattungsmittel vollständig an das Land aus-gezahlt hat). Dank der hohen Inanspruchnahme von BuT-Leistungen in Erlangen (unter anderem auch wegen des Modells der optimierten Lernförderung) fällt in der Stadt Erlangen ein hoher BuT-Aufwand an (2015: ca. 9,3 % des örtlichen KdU-Aufwandes – Bundeserstattungen wurden vom Freistaat Bayern jedoch nur in Höhe von 3,4 % an die Stadt Erlangen weiterverteilt). Demgegenüber hat z. B. im Jahr 2015 der Landkreis Starnberg (BuT-Aufwand in Höhe von ca. 1,7 % des örtlichen KdU-Aufwandes) vom Freistaat Bayern knapp doppelt so viel Bundeserstattungen erhalten, wie überhaupt an BuT-Aufwand im Landkreis Starnberg angefallen ist. Auch die Landeshauptstadt München (BuT-Aufwand in Höhe von ca. 2,8 % des örtlichen KdU-Aufwandes) hat im vergangenen Jahr bei der Verteilung der Bundeserstattungen durch den Freistaat Bayern einen erheblichen Gewinn von ca. 1,4 Mio. € gemacht. Seit Langem ist die Stadt bemüht durch Kontakte mit Vertretern von Bund, Land und kommunalen Spitzenverbänden diese Ungerechtigkeit bei der Verteilung der BuT-Bundeserstattungen in Bayern zu beenden – bisher jedoch leider noch ohne Erfolg. Wie bereits erwähnt hat die Mehrheit im bayerischen Landtag erst kürzlich diese ungerechte Verteilungspraxis gesetzlich verankert. Dabei hat sich die bayerische Staatsregierung nicht gescheut in der Gesetzesbegründung diese ungerechte Regelung mit folgenden Worten zu rechtfertigen: „Es entspricht einem...speziell bayerischen sozialpolitischen Anliegen, die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu steigern und Anreize für die Kommunen als Sozialleistungsträger zu setzen, die Inanspruchnahme durch Beratungsleistungen zu unterstützen“ – Landtagsdrucksache 17/9265

Ab 2017: Noch höhere Benachteiligung der Stadt Erlangen ?

Durch folgende neue Entwicklung wird die gesamte Problematik ab dem Jahr 2017 noch erheblich verschärft: Am 16.06.2016 haben sich in Berlin die Regierungschefs von Bund und Ländern darauf verständigt, dass der Bund (vorläufig im Zeitraum 2016 – 2018) die Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge komplett übernimmt – also auch den etwa 2/3 Anteil des KdU-Aufwandes, der derzeit noch von den Kommunen zu tragen ist. Bei der Verteilung dieser zusätzlichen Bundesmittel soll im Jahr 2016 der sogenannte Königsteiner Schlüssel gelten – ab dem Jahr 2017 aber sollen diese zusätzlichen Bundeserstattungen „mittels der aus dem BuT-Paket bekannten Mechanismen,“ von den Ländern an die Kommunen verteilt werden. Es droht also die Situation, dass das in Bayern festgelegte ungerechte Verteilungskriterium auch bei der Verteilung von

Bundesmitteln zur Erstattung des örtlichen KdU-Aufwandes für anerkannte Flüchtlinge wieder zum Tragen kommt und dadurch die Stadt Erlangen – ebenso wie bei der Verteilung der Bundeserstattung des örtlichen BuT-Aufwandes – erneut und ein zweites Mal massiv benachteiligt werden könnte.

Um dies zu verhindern hat der Oberbürgermeister unverzüglich sich in einem ausführlichen Schreiben (siehe Anlage 2) an die bayerische Sozialministerin, an alle örtlichen Bundes- und Landtagsabgeordneten, sowie an die bayerischen kommunalen Spitzenverbände gewandt. Eine inhaltliche Antwort hierzu ist bisher nur vom Bay. Städtetag eingegangen. Darin wird lediglich festgestellt, dass in Bayern auch beim Ausgleich des örtlichen KdU-Aufwandes für Flüchtlinge keine belastungsgerechte Verteilung der Bundeserstattungen vorgesehen sei.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 7 gegen 0

TOP 7

50/060/2016

Weitergeltung des ÖPNV Sozialrabatts im Jahr 2017

Zum 01.01.2013 wurde in Erlangen für bestimmte Personengruppen (Bezieher von SGB II, SGB XII oder AsylBLG) eine ÖPNV Ermäßigung im Erlanger Busverkehr für vier Zeitkarten eingeführt (Solo 31, 3-Monatsticket, 6-Monatsticket, Jahresticket), die aus Haushaltsmitteln des Sozialamtes finanziert wird. Diese Abo-Ermäßigungen gelten seit dem 01.01.2016 auch für alle Erlangen Pass-Inhaber. Darüber hinaus wurden für Erlangen Pass-Inhaber auch Ermäßigungen für 4er-Streifenkarten für Erwachsene und für Kinder eingeführt.

Auch zum Jahreswechsel 2016/2017 stehen im ÖPNV wieder Tarifierhebungen bevor, die alle vier Abo-Tickets betreffen – dagegen sollen die Preise für 4er-Streifenkarten für Erwachsene und für Kinder auch im nächsten Jahr unverändert bleiben. Da die Verkaufssysteme der EStW rechtzeitig vorher an die neuen Tarife angepasst werden müssen, ist eine frühzeitige Entscheidung der Stadt

notwendig, ob diese Tarifierhebungen 2017 im Bereich der ermäßigten Abo-Tarife durch entsprechend angehobene städtische Zuschüsse aufgefangen werden oder ob die Tarifierhebung 2017 zu höheren Kaufpreisen für die subventionierten Abo-Tickets führen soll.

Die Verwaltung schlägt vor die Tarifierhebungen 2017 bei den ermäßigten Abo-Sozialtickets in vollem Umfang durch entsprechend höhere städtische Zuschüsse aufzufangen, sodass die Kaufpreise für den Erwerb der ermäßigten Sozialtickets auch im kommenden Jahr unverändert bleiben können. Zusätzliche Haushaltsmittel sind hierfür nicht erforderlich, da die Kosten mit Billigung des Kämmers bereits im Haushaltsentwurf 2017 enthalten sind.

	2016			2017			
Wertmarke	Preis pro Monat/ Stück	Zuschuss pro Monat/ Stück	Eff. Preis pro Monat/ Stück	Wertmarke	Preis pro Monat/ Stück	Zuschuss pro Monat/ Stück	Eff. Preis pro Monat/ Stück
Solo 31	50,70 €	15,70 €	35,00 €	Solo 31	51,60 €	16,60 €	35,00 €
Abo 3	48,00 €	14,90 €	33,10 €	Abo 3	49,20 €	16,10 €	33,10 €
Abo 6	45,40 €	14,10 €	31,30 €	Abo 6	46,20 €	14,90 €	31,30 €
Jahres Abo	38,90 €	12,40 €	26,50 €	Jahres Abo	39,80 €	13,30 €	26,50 €
4er Streifenkarte Kind	4,00 €	1,20 €	2,80 €	4er Streifenkarte Kind	4,00 €	1,20 €	2,80 €
4er Streifenkarte Erw.	8,10 €	2,40 €	5,70 €	4er Streifenkarte Erw.	8,10 €	2,40 €	5,70 €

Damit würde im 4. Jahr in Folge die ÖPNV Tarifierhebung bei den ermäßigten Sozialtickets vom städtischen Haushalt übernommen. Der Umfang der Ermäßigung, der sich bei der Einführung im Jahr 2013 auf etwa 23 % des regulären Preises belief, würde sich dann im Jahr 2017 auf durchschnittlich ca. 33 % des regulären Preises erhöhen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die zum Jahreswechsel bevorstehende Tarifierhöhung soll im Bereich des seit 2013 bestehenden ÖPNV Sozialrabatts, bzw. als Vergünstigung für Erlangen Pass-Inhaber durch entsprechend höhere städtische Zuschussmittel ausgeglichen werden, sodass der Kaufpreis für die ermäßigten Sozialtickets für die berechtigten Personen auch im Jahr 2017 unverändert bleibt.

Die benötigten Haushaltsmittel sind bereits im Kämmererentwurf für das Sozialamtsbudget 2017 einkalkuliert, sodass insoweit keine Anhebung des Haushaltsentwurfs für 2017 erforderlich ist.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die zum Jahreswechsel bevorstehende Tarifierhöhung soll im Bereich des seit 2013 bestehenden ÖPNV Sozialrabatts, bzw. als Vergünstigung für Erlangen Pass-Inhaber durch entsprechend höhere städtische Zuschussmittel ausgeglichen werden, sodass der Kaufpreis für die ermäßigten Sozialtickets für die berechtigten Personen auch im Jahr 2017 unverändert bleibt.

Die benötigten Haushaltsmittel sind bereits im Kämmereientwurf für das Sozialamtsbudget 2017 einkalkuliert, sodass insoweit keine Anhebung des Haushaltsentwurfs für 2017 erforderlich ist.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

TOP 8

502/006/2016

Änderung der Vereinbarung zwischen Stadt Erlangen und dem AWO Kreisverband Erlangen und Abschluss der Vereinbarung zwischen Stadt Erlangen und dem ASB RV Erlangen zur Sicherstellung der Asylbewerber- und Migrationsberatung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seit 1993 bezuschusst der Freistaat Bayern Personalaufwendungen, die in den bayerischen Kommunen durch die Betreuung von Asylsuchenden und Ausländern anfallen. Dies gilt jedoch nur für Beratungsstellen der Wohlfahrtverbände, nicht jedoch für kommunale Beratungsstellen. Die Stadt Erlangen hat deshalb seit dem Jahr 1993 die Aufgabe der Asylsozialberatung in Erlangen durch Vereinbarung an die AWO Erlangen übertragen. Grundlage ist die Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der AWO Erlangen über die Betreuung von Asylbewerbern und der Migrationserstberatung in Erlangen vom 22.12.1993, zuletzt geändert am 07.07.2005 und ergänzt am 02.10.2014.

Durch die erhebliche Zunahme durch Zuweisung von Asylsuchenden ab August 2015 wurde die Aufstockung der Stellen in der Asylsozialberatung notwendig. Die Anzahl der Asylsozialberater wurde bei der AWO Erlangen angepasst und durch Asylsozialberater des ASB Erlangen ergänzt. Seit 01.01.2016 verfügt die Asylsozialberatung über sechs besetzte Vollzeitstellen.

Die Migrationserstberatung verfügt seit Juli 2016 über 1,5 Vollzeitstellen, ab September 2016 kommt noch eine halbe Stelle dazu. Es wurden für die Migrationsberatung weitere Stellen angemeldet; ein weiterer Ausbau der Stellen in der Migrationsberatung ist sehr wahrscheinlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Eine Überarbeitung/Erstellung der Vereinbarungen mit den beiden Vertragspartnern wurde dringend notwendig. Beide Vereinbarungen wurden mit den jeweiligen Geschäftsführer bzw. Vorstand der betroffenen Verbände abgestimmt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Vereinbarungen gültig ab 01.01.2016 (siehe Anhang) werden beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Vereinbarungen gültig ab 01.01.2016 (siehe Anhang) werden beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 6 gegen 0

TOP 9

502/008/2016

Vereinbarung zwischen Stadt Erlangen und dem AWO Kreisverband Erlangen und ASB RV Erlangen über den freiwilligen Zuschuss hinsichtlich der Integration von Asylsuchenden im Stadtgebiet Erlangen

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seit 1993 bezuschusst der Freistaat Bayern Personalaufwendungen, die in den bayerischen Kommunen durch die Betreuung von Asylsuchenden und Ausländern anfallen. Dies gilt jedoch nur für Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, nicht jedoch für kommunale Beratungsstellen. Die Stadt Erlangen hat deshalb seit dem Jahr 1993 die Aufgabe der Asylsozialberatung in Erlangen durch Vereinbarung an die AWO Erlangen übertragen. Grundlage ist die Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der AWO Erlangen über die Betreuung von Asylbewerbern und der Migrationserstberatung in Erlangen vom 22.12.1993, zuletzt geändert am 07.07.2005 und ergänzt am 02.10.2014. Die Vereinbarung mit dem ASB wird in dieser Sitzung ab 01.01.2016 geschlossen.

Aufgrund der neuen Zuschussrichtlinien des Freistaates Bayern sind die Wohlfahrtsverbände verpflichtet, 10 % der Personalkosten selbst zu tragen. Durch die bisherige Vereinbarung der Bezuschussung durch die Stadt Erlangen, die in die Vereinbarung über die Durchführung der Asylsozial- und Migrationsberatung mit eingefügt war, sah sich der Freistaat Bayern gezwungen, die Zuschüsse für die Beratung in der Stadt Erlangen unter Anrechnung des geleisteten Zuschusses der Stadt Erlangen zu berechnen. Dadurch verringerte sich jährlich der Zuschuss des Freistaates, da von verminderten Personalkosten ausgegangen wurde.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Eine Überarbeitung/Erstellung der Vereinbarungen mit den beiden Vertragspartnern wurde deshalb dringend notwendig. Der Zuschuss musste unabhängig von der Asyl- und Migrationsberatung gefasst werden und bezieht sich nur rechnerisch auf die nicht abgedeckten Kosten.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Vereinbarungen gültig ab 01.01.2016 (siehe Anhang) werden beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Vereinbarungen gültig ab 01.01.2016 (siehe Anhang) werden beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 6 gegen 0

TOP 10

50/061/2016

**Unterbringung von osteuropäischen Zuwanderern
hier: Betrieb einer Notschlafstelle im Winter 2016/2017 und Bedarfsbeschluss
"Fischhäusla"**

Seit 2013 hält der Obdachlosenhilfeverein Erlangen im Auftrag des Sozialreferats in den Wintermonaten von Oktober bis März im städtischen Anwesen „Fischhäusla“ eine Notschlafstätte für ca. 20 osteuropäische Armutszuwanderer bereit. Die dabei anfallenden, vergleichsweise

geringen Kosten trägt das Sozialamt. Im Gegenzug verzichtet diese Personengruppe ganzjährig auf den Einsatz von Kindern beim Betteln und zeichnet sich durch ein ausgesprochen zurückhaltendes Auftreten im öffentlichen Raum aus. Die überwiegend durch ehrenamtliche Kräfte (zum Teil mit entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen) erfolgende Betreuungsarbeit wird auch im kommenden Winter durch den Obdachlosenhilfeverein Erlangen sichergestellt, mit dem hierzu die gleiche Vereinbarung wie in den Vorjahren abgeschlossen wurde (siehe Anlage). Die Verwaltung bittet deshalb, den Abschluss dieser Vereinbarung zum Betrieb der Notschlafstelle im Winter 2016/2017 zu billigen.

Bereits vor einigen Jahren wurde vom Stadtrat ein Verkaufsbeschluss für das städtische Anwesen „Fischhäusla“, Dechsendorfer Str. 1, gefasst. Um den Betrieb der Notschlafstelle während der Wintermonate zu ermöglichen, wurde jedoch seit dem Jahr 2013 regelmäßig die Umsetzung dieses Verkaufsbeschlusses jeweils ausgesetzt. Im Frühjahr 2016 wurde der gesamte städtische Gebäudebestand darauf überprüft, ob ein Alternativstandort für eine Winternotschlafstelle zu finden ist. Die Suche blieb jedoch ergebnislos.

Zwar rät das GME von einer längerfristigen Nutzung des Gebäudes als temporäre Notschlafstelle ab; die Suche nach Alternativen sollte daher mit Nachdruck wieder aufgenommen werden.

Dennoch schlägt die Verwaltung vor den bestehenden Verkaufsbeschluss für das Anwesen Dechsendorfer Str. 1 aufzuheben, um den noch weiterhin benötigten Standort für eine Winternotschlafstelle solange zu sichern, bis eine geeignete Alternative gefunden wurde. Das Objekt soll deshalb zukünftig wieder als Bestandsobjekt der Stadt geführt werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

(1) Die Beauftragung des Obdachlosenhilfevereins Erlangen durch das Sozialreferat mit dem Betrieb einer Notschlafstelle für Armutszuwanderer aus Osteuropa im städtischen Anwesen „Fischhäusla“, Dechsendorfer Str. 1, im Zeitraum Oktober 2016 bis März 2017 zu den gleichen Konditionen wie in den Vorjahren (siehe Anlage 1) wird gebilligt. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind im Sozialamtsbudget 2016, im Budgetentwurf 2017, bzw. in der Budgetrücklage des Sozialamts enthalten.

(2) Das Angebot einer Notschlafstelle in den Wintermonaten für osteuropäische Armutszuwanderer wird auch in den kommenden Jahren dringend benötigt. Trotz intensiver Suche hat sich dafür kein anderer, geeigneter Standort finden lassen, sodass ein dringender Bedarf besteht, diese Nutzung als Notschlafstelle auch in den kommenden Wintern im Anwesen „Fischhäusla“ zu realisieren. Deshalb wird der bisher gefasste Beschluss zum Verkauf des Anwesens „Fischhäusla“ aufgehoben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

(1) Die Beauftragung des Obdachlosenhilfevereins Erlangen durch das Sozialreferat mit dem Betrieb einer Notschlafstelle für Armutszuwanderer aus Osteuropa im städtischen Anwesen „Fischhäusla“, Dechsendorfer Str. 1, im Zeitraum Oktober 2016 bis März 2017 zu den gleichen Konditionen wie in den Vorjahren (siehe Anlage 1) wird gebilligt. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind im Sozialamtsbudget 2016, im Budgetentwurf 2017, bzw. in der Budgetrücklage des Sozialamts enthalten.

(2) Das Angebot einer Notschlafstelle in den Wintermonaten für osteuropäische Armutszuwanderer wird auch in den kommenden Jahren dringend benötigt. Trotz intensiver Suche hat sich dafür kein anderer, geeigneter Standort finden lassen, sodass ein dringender Bedarf besteht, diese Nutzung als Notschlafstelle auch in den kommenden Wintern im Anwesen „Fischhäusla“ zu realisieren. Deshalb wird der bisher gefasste Beschluss zum Verkauf des Anwesens „Fischhäusla“ aufgehoben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 6 gegen 0

TOP 11

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis:

Keine Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis:

Keine Anfragen

Sitzungsende

am 28.09.2016, 17:30 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Dr. Preuß

Die Schriftführerin:

.....
Hautmann

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: